

Bütower Kreisblatt.

N^o. 47.

Bütow, den 21. November

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

N^o 146. Höherer Bestimmung gemäß soll im Monat Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Tabellen erfolgen.

Die Ortsbehörden, welche zur Aufnahme der Bevölkerungslisten und statistischen Nachrichten in ihren resp. Geschäftsbezirken verpflichtet sind, erhalten in der Anlage:

1. die deßfalls von der Königl. Regierung zu Cöslin unterm 27. Oktob. 1849 erlassene Instruktion zur genauesten Beachtung; außerdem
2. die Formulare zu der neuen Bevölkerungs-Aufnahme,
3. eine Nachweisung zur summarischen Eintragung sämmtlicher Ortsbewohner nach den verschiedenen Altersklassen,
4. eine gleiche zur Eintragung der vorhandenen Gebäude und des Viehstandes;

mit dem Eröffnen die ad 2, 3, und 4 beregten Formulare überall mit der größten Aufmerksamkeit richtig auszufüllen. Zur Erreichung eines sicheren Resultats füge ich die im Jahre 1846 aufgenommenen Volks- und statistischen Listen zur Nachachtung mit dem Veranlassen bei, die neue Aufnahme, wie höhern Orts angeordnet ist, am 3. Dezember d. J. unfehlbar auszuführen.

Die neu gefertigten, so wie die alten Listen pro 1846 mit der Regierungs-Instruktion vom 27. Okt. 1849 sind spätestens bis zum 10. Dezember c. r. auf meinem Bureau hieselbst

bei Vermeidung kostenpflichtiger Verfügungen vollständig einzureichen.

Bütow, den 16. November 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

N^o 147. Die Ortsbehörden werden hierdurch aufgefordert, die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten pro 2. Halbjahr d. J. gleich nach dem Empfang dieser Verfügung im Concept anzufertigen, und diese Behufs der Revision spätestens bis zum 6. Dezember d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Verfügung hier auf dem landrathlichen Bureau einzureichen. Zur Vermeidung jeder Unvollständigkeit der Listen, empfehle ich den Ortsbehörden, vor Aufnahme derselben, an alle Haus- und Familienväter die Aufforderung ergehen zu lassen, den Ab- und Zugang jeder Person, die zu ihrem Hausstande oder zu ihrer Familie gehört, bis zum 3. Dezember d. J. beim Schulzen anzuzeigen. Die Hauswirth oder Familienväter, welche dieser Aufforderung nicht genügen, werden von den Ortsbehörden in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen; liegt aber eine Umgehung der Steuer dabei zu Grunde, so wird hier Anzeige erwartet, damit die Untersuchung und gesetzlich vorgeschriebene Bestrafung vorgenommen werden kann.

Für die in Zugang zu bringenden Personen sind die Abzugscheine der Liste beizufügen, und müssen solche daher von den Steuerpflichtigen, bei der Anmeldung gleichzeitig mit eingereicht werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche den Ab-

zugschein nicht beschaffen, werden nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 22. März 1822 Amtsblatt pro 1822 Seite 138 mit ihrem Steuerbetrage vom Anfange des Steuerjahres ab, in Zugang berechnet.

Nach dem Eingange der Concept-Listen wird hierseits ungeäumt die Revision derselben vorgenommen werden, und sollen die Ortsbehörden die Listen alsdann zur schleunigen Anfertigung einer Reinschrift so zeitig zugesandt erhalten, daß sie im Stande sind, die beiden Exemplare spätestens zum 15. Dezember d. J. hier vollständig wieder einzureichen.

Indem ich die Ortsbehörden veranlasse, auch den letzten Termin zur Einreichung der Listen prompt inne zu halten, bemerke ich zugleich, daß die Formulare zu den betr. Listen auf dem hiesigen Bureau gegen Erstattung der Druckkosten zu erhalten sind.

Bütow, den 16. November 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

N^o. 148. In der Nacht vom 7. zum 8 d. M. sind dem Hofbesitzer Friedrich Randt zu Krieffohl (im Danziger Werder)

1. ein Hengst, Rothschimmel mit einer Blasse, 5 Jahr alt und 5 Fuß groß,
 2. ein hauner Hengst, mit weißen Hinterfüßen, 7 Jahr alt und 5 Fuß groß,
 3. ein grüner Bretterwagen mit hangenden Sipleitern welche mit schwarzem Drillich ausgeschlagen sind, und
 4. zwei Paar schwarzlederne Sielen mit gelben Ringen, einwendig mit blauem Boy gefüttert, nebst ledernen Halsriegeln und Bracken, hanfenen Leinen und ledernen Säumen mit Scheuklappen,
- durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und zugleich aufgefordert dem Bestohlenen, welcher überdies eine Belohnung von 30 Thlr. zusichert, zu seinen Gegenständen wieder zu verhelfen, auch zur Ermittlung der Diebe beizutragen.

Bütow, den 12. November 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Stadt Bütow beabsichtigt einen Theil des derselben gehörigen und von der Chaussee durchschnittenen Waldes abzuholzen, auf dem besonders Eichen befindlich, aus denen zuversichtlich Schiffsbau- und möglicherweise auch Eisenbahnholz zu gewinnen wäre. Es wird gewünscht, diese Art Nutzholzer im Laufe dieses Winters zu verkaufen und werden diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, ersucht, wegen ihrer Anträge und Wünsche sich gefälligst mit unserer Walddeputation in Verbindung zu setzen.

Bütow, den 6. November 1849.

Der Magistrat.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 14. November 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	12 Scheffel	— R ^h . 27 1/2	—
Gerste . . .	—	—	18 —
Hafer . . .	—	—	15 — 6
Erbsen . . .	—	—	1 — —
Kartoffeln . . .	—	—	6 — —
Stroh das Schock . . .	3	—	25 — —
Heu der Centner . . .	—	—	20 — —